



Landesumweltanwalt

MMag. Johanna Erler

Telefon 0512/508-3498

Fax 0512/508-743495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

An die
Agrarbehörde
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Zusammenlegung, Bringung,
Servituten
zH. XXXXXXXXXXXXX
Landhaus 2, 6020 Innsbruck

**Beschwerde zu: Bescheid der Landesregierung vom 11.05.2015, GZl. ZBS-S1558/40-2015,
Weißbach-Almen – Hinterweißbach, Vorderweißbach, Iss, Breitlahner, Stubach, KG Brandenburg;
Servitutenneuregulierung**

Geschäftszahl LUA-0-6.5/2/6-2015

Innsbruck, 08.06.2015

Sehr geehrter Herr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

mit Bescheid der Landesregierung als Agrarbehörde vom 11.05.2015, GZl. ZBS-S1558/40-2015, Auflagekundmachung eingelangt beim Landesumweltanwalt am 13.05.2015, wurde für die berechtigten Güter der Weißbach – Almen (Vorder- Hinterweißbach, Stubach, Breitlahner und Iss) auf Grundstücken in EZ 19 KG 83103 Brandenburg ein Servituten-Neuregulierungsplan gemäß §§ 41 des Wald- und Weideservitutsgesetzes, LGBl. Nr. 21/1952 (in der Folge WWSG) erlassen.

Gegen oben angeführten Bescheid der Landesregierung als Agrarbehörde erstattet der Landesumweltanwalt folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

Vorbemerkung:

Vorab ist festzuhalten, dass der Landesumweltanwalt das geplante Vorhaben in weiten Bereichen aus Sicht seiner Mandantin, der Natur, mittragen kann.

Es wurde eine Vorbegehung gemeinsam mit dem Amtssachverständigen für Naturkunde durchgeführt. Im Rahmen dieses Lokalausweises konnten großteils – zumindest nach Ansicht des Landesumweltanwaltes – die ökologisch und naturkundlich sensibleren Bereiche „herausgefiltert“ bzw. ausgespart werden.

Den nunmehr im Bescheid getroffenen Festlegungen fehlt es jedoch in naturkundlich relevanten Bereichen an Bestimmtheit bzw. ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht ausreichend ermittelt. Damit sind trotz Vorbegehung noch erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten möglich und wird daher der Bescheid auch im Sinne des im Umweltbereich geltenden Vorsorgeprinzips angefochten.

Zudem ist festzuhalten, dass auch für UVP-Verfahren im Sinne der hier maßgeblichen Bestimmungen des Wald- und Weideservitutengesetzes die allgemeine Zielsetzung der UVP-Richtlinie sowie des UVP-G 2000, nämlich ein hohes Schutzniveau für die Umwelt sicher zu stellen, gilt und schlussendlich zur Anwendung kommen muss.

I.) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23.04.2001 haben die Österreichischen Bundesforste und die Eigentümer der berechtigten Güter eine Neuregulierung der Nutzungsrechte auf den Almen Vorderweißbach, Hinterweißbach, Breitlahner, Stubach und Iss beantragt. Von der Abteilung Bodenordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde ein Projekt zur Servitutenneuregulierung der betroffenen Almen ausgearbeitet. Zwischen 2011 und 2015 wurden mehrere mündliche Verhandlungen durchgeführt, dessen Ergebnis sich im nunmehr vorliegenden Servituten-Neuregulierungsplan abbildet.

Wesentliche Eckpunkte des Projektes sind die Schaffung von neuen Servitutsflächen durch die Trennung von Wald und Weide, die Schaffung von neuen Weideflächen durch dauernde Rodung einer etwa 40 ha großen Fläche sowie die Weidefreistellung einer Fläche von ca. 350 ha. Nähere Details sind dem Technischen Operat zu entnehmen.

Im Zuge des Verfahrens wurden auch Gutachten aus dem Bereich Forst, Wildbach- und Lawinerverbauung, Vogelkunde sowie Naturkunde eingeholt.

Der naturkundliche Amtssachverständige führte in seiner Stellungnahme vom 23.02.2015 aus, dass die Projektierungsschärfe des Projektes für eine fundierte abschließende Beurteilung nicht ausreichend ist und eine nachvollziehbare Umsetzung der im naturkundlichen Gutachten von XXXXXXXX geforderten Abminderungsmaßnahmen fehlt.

Der Landesumweltanwalt wies in seiner als vorläufig bezeichneten Stellungnahme vom 23.01.2015 zusammengefasst darauf hin, dass es dem vorliegenden Projekt in wesentlichen Punkten an Bestimmtheit fehlt und eine Klärung offener Fragen noch notwendig bzw. ausständig ist.

Die belangte Behörde teilte diese Auffassung nicht und führte die Servitutenneuregulierung mit Bescheid vom 11.05.2015 einer Erledigung zu.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Laut der dem Landesumweltanwalt am 13.05.2015 zugestellten Auflagekundmachung liegt der Bescheid der Landesregierung als Agrarbehörde vom 11.05.2015, GZl. ZBS-S1558/40-2015, ab 18.05.2015 für einen Zeitraum von zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht auf. Entsprechend der Rechtsmittelbelehrung beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist mit dem Tag, der auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgt.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Landesregierung erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die erstinstanzliche Behörde hat sich in der Begründung des belangten Bescheides auf die Ausführungen der Umweltverträglichkeitserklärung (in der Folge UVE) bezogen und ist zu dem Schluss gekommen, dass *„bei Abwägung aller Fakten und Übernahme der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen trotz gewisser Beeinträchtigungen und Verschiebungen im Artenspektrum die Servitutenneuregulierung Weissach-Almen insgesamt als umweltverträglich anzusehen ist“*.

Die Entscheidung wurde auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt. Insbesondere durch die nicht hinreichende Bestimmtheit in naturkundlich relevanten Bereichen wird das Verfahren und der abschließende Bescheid von Seiten des Landesumweltanwaltes als mangelhaft erachtet. Hingewiesen wird auf die Rechtsprechung des VwGH (beispielsweise vom 10. April 1984, 84/07/0045; vom 18. Dezember 1986, 83/07/0369; vom 26. Februar 1996, 95/10/0132) hinsichtlich des Bestimmtheitserfordernis.

Zu den Beschwerdevorbringen im Einzelnen:

1) Naturkundliches Gutachten

Die belangte Behörde stützt sich im Bereich Naturkunde auf ein (Privat-) Gutachten der Firma XXXXXXXX, welches im Rahmen der UVE erstellt wurde. Im Bescheid wird darauf hingewiesen, dass vom Amtssachverständigen für Naturkunde der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung mit Schreiben vom 23.02.2015 eine Stellungnahme abgegeben wurde. In dieser legt der naturkundliche Amtssachverständige nachvollziehbar und schlüssig dar, dass die *„Projektierungsschärfe für eine fundierte abschließende Beurteilung nicht ausreichend ist ... die Ausführungen der eingeholten naturkundlichen Gutachten noch Fragen offen lassen ... eine nachvollziehbare Umsetzung der in diesen Gutachten geforderten Abminderungsmaßnahmen“* fehlt. Die Behörde entgegnet diesen Bedenken mit einem Verweis auf die in der mündlichen Verhandlung vom 27.01.2015 getätigten Aussagen.

Nicht nur nach Meinung des Landesumweltanwaltes bedarf es zumindest einer schlüssigen Begründung, warum sich die Behörde ausschließlich auf die im Rahmen der UVE erstatteten Gutachten als Entscheidungsgrundlage bezieht und das Gutachten des Amtssachverständigen nicht entsprechend würdigt bzw. in die Entscheidungsgrundlage miteinfließen lässt.

Die belangte Behörde führt weiter aus, dass vom naturkundlichen Amtssachverständigen „*nicht erbeten [wurde], die im Zuge der UVE erstellten und in der UVE gewürdigten Gutachten auf deren Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen*“, sondern „*allfällige Überlegungen und Verbesserungsvorschläge aus amtlicher Sicht betreffend Naturschutz in das Operat einzubringen*“.

Für den Landesumweltanwalt ist diese Vorgangsweise nicht nachvollziehbar.

Liegt doch gerade in der Heranziehung/Einbindung des Amtssachverständigen für Naturkunde insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf Basis der UVE zu bewerten und zu überprüfen.

2) Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass im Ermittlungsverfahren die Beeinträchtigungen aller Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge TNSchG 2005) nicht abschließend ermittelt wurden.

Insbesondere die ornithologischen Untersuchungen sind unvollständig und können daher die Auswirkungen auf die Avifauna nicht abschließend geprüft werden. So führt der naturkundliche Amtssachverständige in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 23.02.2015 aus, dass die Ergebnisse der UVE aus „*ornithologischer Sicht für eine abschließende Bewertung noch einige Fragen offen*“ lassen.

Er weist insbesondere auf das Fehlen bestimmter zu erwartender Vogelarten (zB. Spechte, Hühnervögel, Kohlmeise, etc) in den Antragsunterlagen sowie auf das Fehlen einer planlichen Darstellung des Kartierungsgebietes hin.

3) Nutzungsmodalitäten – fehlende Maßnahmenkonkretisierung

Die belangte Behörde führt aus, dass „*soweit durch die Entscheidung im Verfahren zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht umfasst, ... die naturschutzrechtliche Bewilligung für die nach der gegenständlichen Servitutenneuregulierung auszuführenden Maßnahmen spruchgemäß erteilt wird*“.

Diese Maßnahmen umfassen die Errichtung von Wirtschaftswegen, Viehunterständen, Wasserefassungen und Wasserzuleitungen, Verrohrungen, Gülleanlagen etc.

Eine genaue Planung und detaillierte Festlegung bzw. Verortung dieser Maßnahmen ist dem Projekt jedoch nicht zu entnehmen. Dies wird nicht nur aus Sicht des Landesumweltanwaltes äußerst kritisch gesehen. Auch im Hinblick auf das zahlreiche Vorkommen von Sonderstandorten (zB. Gewässer), geschützten Pflanzen, etc. im Projektgebiet ist diese Vorgangsweise nicht nachvollziehbar. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes fehlt es schon aus diesem Grunde am Vorliegen des entscheidungswesentlichen Sachverhalts und kann dies eine Umgehung des TNSchG 2005 und der damit zusammenhängenden TNSchVO 2006 ermöglichen (z.B.: Bau von Düngewegen in Bereichen mit zahlreichen geschützten Pflanzenarten im Sinne der TNSchVO 2006).

Bereits im erstinstanzlichen Verfahren wies der Landesumweltanwalt in seiner vorläufigen Stellungnahme darauf hin, dass entscheidungswesentliche Punkte einer Klarstellung bedürfen (z.B.: Werden

Sonderstandorte durch die Baumaßnahmen betroffen? Wie weit geht die Feinerschließung? Der Bau wie vieler derartiger Wege ist behördlich bewilligt? etc.). Weder dem bisherigen Ermittlungsverfahren noch dem Bescheid kann eine entsprechende Klarstellung entnommen werden.

Die Generalzuständigkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung kann nach Meinung des Landesumweltanwalts nicht so weit gehen, dass die Behörde den Berechtigten im Sinne einer „Blankoermächtigung“ ohne konkrete und detaillierte Planung/Verortung die Möglichkeit zur Maßnahmendurchführung eröffnet.

Auch wird eine Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen aufgrund der fehlenden Bestimmtheit und Detailplanung – wie auch der naturkundliche Amtssachverständige festgestellt hat – nur sehr beschränkt möglich sein.

4) Düngeplan

In der UVE sind Rahmenbedingungen für die Düngung festgelegt, die auch als Vorschriften im Bescheid aufgenommen sind. Bereits im erstinstanzlichen Verfahren wurde darauf hingewiesen, dass die Ausarbeitung eines Düngeplanes die festgelegten Rahmenbedingungen konkretisiert (z.B. Definition der „vorgesehenen Mindestabstände“ zu Gewässern, etc.) und damit Unklarheiten vermieden werden.

Der Verfasser der UVE weist darauf hin, dass ein Düngeplan gegenüber den festgelegten Rahmenbedingungen „*keinen besseren Schutz aus Sicht der Naturkunde*“ bewirkt.

Dem gegenüber stellt der naturkundliche Amtssachverständige jedoch fest, dass der „*im vegetationskundlichen Gutachten erwähnte Düngeplan auch aus naturkundlicher Sicht unbedingt erforderlich und unbedingt noch einzufordern ist*“.

Weshalb die Behörde die Erstellung eines Düngeplanes als nicht notwendig erachtet, kann von Seiten des Landesumweltanwaltes aus den angeführten Gründen nicht nachvollzogen werden.

5) Abminderungsmaßnahmen (UVE, Abschnitt d), S. 21-27)

In der UVE finden sich Vorschläge zur Reduzierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die betroffenen Lebensräume und Arten. Der Landesumweltanwalt hat in seiner vorläufigen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die in der UVE vorgeschlagenen Vorschriften und Maßnahmen zur Reduktion von Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. zur Vermeidung weiterführender Beeinträchtigungen in einer solchen Form in den Bescheidentwurf mitaufzunehmen sind, dass sie dem Bestimmtheitserfordernis entsprechen (z.B. fehlt die erforderliche Bestimmtheit einer Vorschrift, wenn sie die Erfüllung einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung "durch geeignete Maßnahmen" anordnet (vgl. VwGH vom 10. April 1984, 84/07/0045; vom 18. Dezember 1986, 83/07/0369; vom 26. Februar 1996, 95/10/0132)).

Eine Vorschrift kann in einer solchen (Anmerkung: bzw. ähnlich unbestimmten) Form auch nicht rechtswirksam werden, weil sie inhaltlich nicht hinreichend bestimmt und deshalb nicht vollstreckbar ist. Dieses Bestimmtheitserfordernis gilt auch für Auflagen (vgl. VwGH vom 16. September 1999, 99/07/0063, vom 25. April 2002, 98/07/0023).

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes fehlt eine der Rechtsprechung des VwGH entsprechende hinreichende Bestimmtheit insbesondere für Punkt 4 auf Seite 21 (Wasserfassungen, Anlage von Wegen

zur Feinerschließung, etc.), Punkt 6 auf Seite 22 (Definition von Umgebung), Punkt 7 auf Seite 26 (Definition einer angemessenen Pufferzone) und Punkt 13 auf Seite 22 („die Erhaltung der Baumgruppen obliegt den Berechtigten“ – nach Ansicht des Landesumweltanwaltes unter Einhaltung der forstlichen Dauervorschriften Nr. 4, 5, 7, 9 und 13).

Des Weiteren sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes insbesondere die Nutzungsmodalitäten aus naturschutzfachlicher Sicht (Seiten 24-27) in eine den Bestimmtheiterfordernissen entsprechende Qualität zu bringen (z.B.: Maßnahme zum Schutz geschützter Biotoptypen, Seite 24: Es fehlt eine Variantenprüfung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Biotoptypen; Maßnahme zum Erhalt von landschaftsästhetisch wertgebenden Strukturelementen, Seite 25: Diese Maßnahmen sind nicht nur beispielhaft sondern bestimmt anzugeben; Maßnahme Ansaat, Seite 25: Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist eine standortgerechte Begrünung entsprechend der Richtlinie der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG) und der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft (BAL) Gumpenstein vorzuschreiben).

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landesregierung als Agrarbehörde zurückverweisen.
2. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der maßgeblichen Sachverständigen – insbesondere des Amtssachverständigen für Naturkunde – anberaumen und im Rahmen dieser Verhandlung die von der Beschwerde angesprochenen Bereiche einem Lokalaugenschein unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt



Mag. Johannes Kostenzer